

Bedingungen „Überbrückungslösung“

1. Lösungsvarianten

Die Überbrückungslösung besteht

- entweder in der Aufrechterhaltung des Betriebes der bestehenden Anlage des/der in der Offerte bezeichneten Objekts/Objekte mit dem Zweck der Sicherung der Wärmeversorgung. Hierfür werden die notwendigen Reparaturen durch Energie Zürichsee Linth AG in Auftrag gegeben.
- oder - sofern die bestehende Anlage defekt ist und eine Reparatur nicht möglich bzw. die Investition in die bestehende Anlage zu hoch ist - in der Installation eines Ersatzgerätes.

Energie Zürichsee Linth AG entscheidet frei, welche der beiden Lösungsvarianten angewendet wird.

2. Voraussetzung & Dauer

Voraussetzung für die Veranlassung einer Überbrückungslösung durch Energie Zürichsee Linth AG ist das Vorliegen einer Notsituation, die nur durch eine Reparatur mit Investitionscharakter oder den Ersatz der bestehenden Wärmeerzeugung behoben werden kann. Der normale Unterhalt sowie die Behebung von kleineren Störungen und Reparaturen an der bestehenden Wärmeerzeugung bis zum Betrag von CHF 2'000.- sind weiterhin durch den/die Offertnehmer zu tragen und werden nicht von Energie Zürichsee Linth AG übernommen.

Die Überbrückungslösung wird so lange von Energie Zürichsee Linth AG gewährleistet, als dass diese notwendig ist, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Anschlusses des/der in der Offerte bezeichneten Objekts/Objekte an das Fernwärmenetz.

3. Kostenaufteilung zwischen den Parteien

- Die Kosten für die Primärenergie wie z.B. Gas, Heizöl, Pellets, etc. gehen zu Lasten des/der Offertnehmer/s.
- Die normalen Betriebs- und Unterhaltskosten wie z.B. Kaminfeger, Brennerservice, Tankreinigung etc. gehen zu Lasten des/der Offertnehmer/s.
- Die Kosten für dringende Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebes gehen zu Lasten Energie Zürichsee Linth AG.
- Die Kosten für ein Ersatzgerät inkl. Installation gehen zu Lasten Energie Zürichsee Linth AG.
- Die Kosten für die Demontage der Überbrückungslösung vor dem Anschluss an den Energieverbund trägt Energie Zürichsee Linth AG.

4. Eigentum und Demontage

- Für den Fall, dass Energie Zürichsee Linth AG als Überbrückungslösung eine Ersatzanlage installiert, bleibt diese in ihrem alleinigen Eigentum und wird beim Anschluss an das Fernwärmenetz wieder demontiert.
- Sofern feststeht, dass es wider Erwarten zu keinem Anschluss an das Fernwärmenetz kommt, wird die Ersatzanlage von Energie Zürichsee Linth AG nach Vorankündigung und in gegenseitiger Absprache ebenfalls demontiert.

5. Inanspruchnahme einer Überbrückungslösung

Sollte/n der/die Offertnehmer während der Dauer des vorliegenden Vertrags auf eine Überbrückungslösung angewiesen sein, ist er/sind sie verpflichtet, die Energie Zürichsee Linth AG umgehend schriftlich über den Notfall zu informieren. Die Energie Zürichsee Linth AG prüft nach Eingang der Mitteilung, ob die Voraussetzungen für eine Überbrückungslösung erfüllt sind.